

KALCKREUTH RECHTSANWÄLTE
UNTER DEN LINDEN 32-34 D-10117 BERLIN

Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin

Per Telefax vorab: (0 30) 9023 - 2223

- 6 Seite(n)/page(s) -

Alexander Graf von Kalckreuth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrechte
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Ben M. Irle LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Steffen Bunnenberg
Rechtsanwalt

Nils Gröske
Rechtsanwalt

Jan O. Baier LL.M. (UCT)
Rechtsanwalt

Unter den Linden 32-34
D-10117 Berlin

F O N
+49(0)30. 210 219 60

F A X
+49(0)30. 210 219 70

E M A I L
berlin@kalckreuth.de

Berlin, den 06.04.2009
Unser Zeichen: 259-09 /sk
E-Mail: kalckreuth@kalckreuth.de

Klage

des Herrn Philipp Klöckner, Rodenbergstraße 2, 10439 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Kalckreuth Rechtsanwälte, Unter den Linden 32 – 34, 10117 Berlin,

gegen

die RTL Television GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Anke Schäferkordt, Aachener
Straße 1044, 50858 Köln

- Beklagte -

wegen: Übertragung von Internetdomains

vorläufiger Streitwert: € 50.000,00

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen:

- I. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch darauf zusteht, sämtliche Internetdomains, die auf den Kläger registriert sind oder für die der Kläger als Admin-C fungiert und die eine phonetische oder sonstige Ähnlichkeit zu der Marke „DSDS“ haben bzw. sich an diese anlehnen, der Beklagten zu übertragen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Für den Fall, dass das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnet und die Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO seine Verteidigung nicht fristgemäß anzeigt, wird bereits jetzt

der Erlass eines **Versäumnisurteils** beantragt.

Begründung:

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass der von der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Übertragung von Internetdomains nicht besteht.

I.

1. Der Kläger ist Inhaber der Internetdomain „dsds-news.de“ und betreibt unter dieser Internetseite ein Portal, welches sich ausschließlich mit der TV-Sendung „Deutschland sucht den Superstar“ (DSDS) auf dem TV-Sender „RTL“ auseinandersetzt. Die Internetseite ist ausweislich der als

- Anlage K 1 -

beigefügten Screenshots als inoffizielle News- und Fanseite dieser TV-Sendung ausgestaltet.

Die Beklagte ist gerichtsbekannt.

2. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 06.03.2009 den Kläger u.a. aufgefordert:

„Sämtliche Internetdomains, die auf ihn registriert sind oder für die er als Admin-C fungiert und die eine phonetische oder sonstige Ähnlichkeit zu der Marke „DSDS“ haben bzw. sich an diese anlehnen, der RTL Television GmbH [...] zu übertragen.“ (Auslassung durch den Unterzeichner.)

Ebenfalls drohte die Beklagte gerichtliche Schritte gegen den Kläger an.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 06.03.2009,
in Fotokopie anbei als

- Anlage K 2 -

Die Beklagte begründet ihren Übertragungsanspruch mit der Verletzung von Markenrechten an der Bezeichnung „DSDS“.

Der Kläger hat den von der Beklagten geltend gemachten Übertragungsanspruch mit anwaltlichem Schreiben vom 13.03.2009 zurückgewiesen.

Beweis: Anwaltliches Schreiben des Klägers vom 13.03.2009,
in Fotokopie anbei als

- Anlage K 3 -

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.03.2009 hielt die Beklagte an ihrem Übertragungsanspruch fest. Sie bot lediglich an, auf die Übertragung der Domain „dsds-news.de“ dann zu verzichten, wenn der Kläger die dem anwaltlichen Schreiben der Beklagten vom 19.03.2009 beigelegte modifizierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet zurücksendet. Wieder drohte die Beklagte gerichtliche Schritte an.

Beweis: Anwaltliches Schreiben der Beklagten vom 19.03.2009,
in Fotokopie anbei als

- Anlage K 4 -

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2009 wies der Kläger erneut den geltend gemachten Übertragungsanspruch zurück und forderte die Beklagte auf zu erklären, dass der Übertragungsanspruch nicht besteht und von ihr auch nicht weiter verfolgt wird.

Beweis: Anwaltliches Schreiben des Klägers vom 24.03.2009,
in Fotokopie anbei als

- Anlage K 5 -

Die Beklagte beantwortete das Schreiben des Klägers nicht.

Daher ist gerichtliche Hilfe nötig.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der von der Beklagten behauptete Übertragungsanspruch bezüglich der angeblichen Internetdomains des Klägers besteht in materieller Hinsicht nicht (BGH GRUR 2002 622, 626 – „shell.de“; Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Auflage, § 15, Rn. 107 m.w.N.; von Schultz, Mar-

kenR, 2. Auflage, Anhang zu § 5, Rn. 24). Ein solcher Anspruch ist weder im Markenrecht noch im Wettbewerbsrecht noch im Namensrecht vorgesehen. Unabhängig von der Frage, ob eine markenrechtliche Verletzung vorliegt, ist jedenfalls ein Anspruch auf Übertragung von einer Internetdomain bzw. den angeblichen Internetdomains nicht gegeben.

Der BGH hat in der „shell.de“-Entscheidung hierzu wie folgt ausgeführt:

„Das Berufungsgericht hat der Klägerin einen Anspruch auf Umschreibung des Domain-Namens „shell.de“ zugebilligt. Dem kann nicht beigetreten werden.

[...] Das Berufungsgericht hat - in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung - auf Bestimmungen zurückgegriffen, die nach seiner Ansicht vergleichbar sind: auf die patentrechtliche Vindikation nach § 8 Satz 2 PatG und auf den Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB. Dabei hat das Berufungsgericht jedoch nicht hinreichend beachtet, daß es zwar ein absolutes Recht an einer Erfindung oder an einem Grundstück, nicht aber ein absolutes, gegenüber jedermann durchsetzbares Recht auf Registrierung eines bestimmten Domain-Namens gibt. Dem Gesetz läßt sich kein Anspruch auf die Registrierung eines bestimmten Domain-Namens entnehmen (vgl. auch Hackbarth, CR 1999, 384; Ernst, MMR 1999, 487, 488; Florstedt aaO S. 164; Fezer aaO § 3 MarkenG Rdn. 351 a.E.).


[...] Aber auch die im Schrifttum diskutierte Lösung, dem Zeicheninhaber einen Anspruch wegen angemaßter Eigengeschäftsführung aus § 687 Abs. 2, §§ 681, 667 BGB oder - wenn es am Vorsatz fehlt - einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion) zu gewähren (vgl. Hackbarth, CR 1999, 384 f.; Fezer aaO § 3 MarkenG Rdn. 351) scheidet daran, daß der Eintrag eines Domain-Namens nicht wie ein absolutes Recht einer bestimmten Person zugewiesen ist. Auch wenn einem Zeicheninhaber Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer sein Kennzeichenrecht verletzenden Internet-Adresse zustehen, handelt es sich bei der Registrierung nicht unbedingt um sein Geschäft; denn der Domain-Name kann auch die Rechte Dritter verletzen, denen gleichlautende Zeichen zustehen (vgl. Ernst, MMR 1999, 487, 488; Viefhues, NJW 2000, 3239, 3242; OLG Frankfurt ZUM-RD 2001, 391, 392).

[...] Auch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes kann die Klägerin nicht die Umschreibung des Domain-Namens auf sich beanspruchen (so aber Poeck/Jooss in Schwarz [Hrsg.], Recht im Internet, Stand: Okt. 2001, Kap. 4.2.2. S. 30 f.; Kur aaO S. 340 f.; Florstedt aaO S. 162 ff.; kritisch auch insoweit Ernst, MMR 1999, 487, 488; Bücking aaO Rdn. 295 f.; Bettinger, CR 1998, 243, 244; OLG Hamm CR 1998, 241, 243). Denn mit einem Anspruch auf Umschreibung würde der Anspruchsteller unter Umständen besser gestellt, als er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte. Denn es bliebe dabei unberücksichtigt, daß es noch weitere Prätendenten geben kann, die - wird das schädigende Ereignis weggedacht - vor ihm zum Zuge gekommen wären. Im übrigen besteht für einen Anspruch auf Umschreibung oder Übertragung auch kein praktisches Bedürfnis: Ist der Anspruchsteller der erste Prätendent, kann er sich seinen Rang durch einen sogenannten Dispute-Eintrag bei der DENIC absichern lassen; hat dagegen ein Dritter bereits vor ihm seinen Anspruch durch einen solchen Eintrag angemeldet, besteht kein Anlaß, dessen Rangposition durch einen Übertragungsanspruch in Frage zu stellen.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass antragsgemäß zu entscheiden ist.

KALCKREUTH
RECHTSANWÄLTE



Alexander Graf von Kalckreuth
Rechtsanwalt